



**wdb**  
was dich bewegt

# Vereinsatzung

## Satzung zum e. V.

- wdb was dich bewegt

## Inhalt

.....	1
Inhalt.....	2
Präambel.....	3
Vereinsatzung .....	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Erwerb und Beitragspflichten der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 6 Organe des Vereins.....	7
§ 7 Vorstand .....	7
§ 8 Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 9 Amtsdauer und Bestellung des Vorstands .....	8
§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	8
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	11
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen .....	11
§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke.....	11
§ 17 Kassenprüfer.....	12
§ 18 Inkrafttreten .....	12

## Präambel

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Verein "wdb was dich bewegt" gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein, seine Mitarbeiter, Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Mitarbeiter, Amts- und Funktionsträger pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Minderheiten. Der Verein steht für Fairness. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Wir sehen uns als eine bürgerliche Gemeinschaft, die gemeinsame Visionen, Träume und Ziele zum Zusammenhalt von Jung und Alt organisieren und umsetzen möchte. Der Verein "wdb was dich bewegt" wird gegründet, da derzeit nur in der Rechtsform eines Vereins dem angestrebten Umfang der Projektgestaltung entsprochen werden kann. Durch die Einbindung in eine große Gemeinschaft und die Vorteile eines eingetragenen Vereins werden die Möglichkeiten nicht nur national, sondern auch international erarbeitet und umgesetzt. Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die die Vereinigung bietet, zum Wohle der Allgemeinheit aktiv beitragen.

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „wdb was dich bewegt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen, Deutschland.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins im Sinne des §52 Absatz 2 AO sind
  - a. die Förderung von Kunst und Kultur
  - b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung
  - c. die Förderung der Gleichberechtigung und sozial gerechten Teilhabe aller Menschen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a. Der Kommunikation und Unterhaltung auf Basis der neuen Medien im Internet, insbesondere in Form eines webbasierten Radio-Streams (Online-Radio) sowie auf einem Vereinskanaal auf der Social-Media-Plattform YouTube.
  - b. Der Förderung und Weiterbildung der aktiven Mitglieder, insbesondere Jugendlicher und Berufseinsteiger.
  - c. Einer fundierten Berufsorientierung für Berufseinsteiger, Jugendliche und Schüler kurz vor dem Schulzeitende.
  - d. Förderung und Vernetzung von Künstlern, Fachleuten und Betroffenen aller Art, unter anderem durch Verlinkung auf der Medienplattform des Vereins.
  - e. Förderung und Vernetzung von Menschen aller Art über öffentliche Veranstaltungen.
  - f. Der Ausstrahlung eines Radio-Streams mit redaktionellen und musikalischen Inhalten, folgend den Programmgrundsätzen des § 14 NMedienG (Niedersächsisches Mediengesetz).
  - g. Der Ausstrahlung eines Podcasts mit redaktionellen und musikalischen Inhalten.

# Vereinsatzung

- h. Der Mitgestaltung der Web-Radio-Community durch aktive Mitarbeit.
  - i. Vernetzung der Generationen durch sachlichen Diskurs und Transfer von Erfahrungen aus Arbeits- und Lebenssituationen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zum Verein zählen zum Zeitpunkt der Gründung die Abteilungen/Plattformen:
  - a. Radio wdb – Radio was dich bewegt. Ein webbasierter Radiosender mit täglich durchgehendem Programm.
  - b. TalkCafé. Eine buchbare Event-Plattform, unter anderem für Live-Events, Interviews und Roadshows.
  - c. was-dich-bewegt-Vereinskanal. Ein YouTube-Kanal für die Vernetzung von Themen und deren Themenpaten.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
9. Die Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 3 Erwerb und Beitragspflichten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung einzusehen.
3. Zur Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, erscheinen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die

# Vereinsatzung

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet;
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Zu groben Verstößen zählen unter anderem, jedoch nicht abschließend:
  - Regelmäßige Unruhestiftung
  - Entgegen dieser Vereinsatzung strebendes Verhalten
  - Üble Nachrede
  - Pornografie, sexualisierte Diskriminierung
  - Politische Radikalisierung und meinungsbildende Äußerungen
  - Weitere hier nicht aufgelistete Verstöße, die dem Verein, dieser Satzung oder den Mitgliedern schaden könnten
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Prüfung auf groben Verstoß beim Vorstand zu stellen
6. Der Vorstand behält sich vor, bei Gefahr in Verzug eine sofortige Mitgliederversammlung einzuberufen
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen vollumfänglichen oder teilweisen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# Vereinsatzung

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinsatzung und der Vereinsverordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Abwesende Mitglieder haben das Recht, einem anderen Mitglied ihre Stimme zu übertragen. Die Übertragung muss schriftlich verfasst, von beiden Parteien unterschrieben und rechtzeitig erteilt werden. Hierfür ist die Gültigkeit der Übertragung per Datum zu nennen, eine generelle und zeitlich unbegrenzte Übertragung ist unzulässig. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen (hier die entsprechenden webbasierten vereinszugehörigen Kanäle der Plattformen, wie YouTube, TikTok, Facebook, Instagram, Twitch) des Vereins mittel- oder unmittelbar satzungs- und zweckkonform zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen (auch online) teilzunehmen. Hinweis: Für die Nutzung eines Radiosendeplatzes wird eine Gebühr erhoben, um die Grundkosten zu decken.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind folgende:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Ausschüsse

## § 7 Vorstand

1. Der Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

# Vereinsatzung

3. Der Vorstand kann weitere Personen vorübergehend mit bestimmten Aufgaben betrauen, die nicht ständige und gewählte Mitglieder des Vorstands sind, z. B. Schriftführer. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand und sind nicht zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die genauen Aufgaben und Befugnisse dieser Personen werden vom Vorstand festgelegt und können jederzeit durch diesen geändert werden.
5. Die Vereinigung mehrerer stimm- und nicht stimmberechtigter Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 9 Amtsdauer und Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Gründungsmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

# Vereinsatzung

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

# Vereinsatzung

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Für das Protokoll bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

# Vereinsatzung

## § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## § 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaftzwecks Verwendung für Kinderschutz und Gewaltprävention.

Der konkrete Empfänger wird von den verbleibenden Mitgliedern auf der letzten Mitgliederversammlung bestimmt.

# Vereinsatzung

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse, beziehungsweise Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.04.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins „wdb was dich bewegt“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langenhagen, den 30.04.2024

Namen und Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern